

- ▶ **Vertrauenswürdig:** Die AK ist eine neutrale, demokratisch legitimierte Institution und gilt den Österreicher/-innen als höchst vertrauenswürdig.
- ▶ **Serviceorientiert:** AK Linz und die 14 Bezirksstellen ermöglichen eine wohnortnahe Registrierung.
- ▶ **Sicher:** Die AK OÖ hat mit fast 700.000 Mitgliedern das nötige Know-how in der Verarbeitung von großen Datenmengen und gewährleistet höchste Datensicherheit.

ÄNDERUNGSMELDUNG

WELCHE ÄNDERUNGEN MUSS ICH BINNEN EINES MONATS MELDEN?

- ▶ Name
- ▶ Staatsangehörigkeit
- ▶ Wohnsitz/Zustelladresse
- ▶ Art der Berufsausübung (freiberuflich, angestellt oder sonstiges)
- ▶ Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes
- ▶ Arbeitgeber/-in bzw. Dienstort

WO KANN ICH DIE ÄNDERUNGEN MELDEN?

- ▶ Online mittels Handysignatur im Gesundheitsberuferegister unter: <https://gbr-online.ehealth.gv.at>
- ▶ Per E-Mail oder persönlich Änderungsmeldungsformular ([ooe.arbeiterkammer.at/gbr](https://www.ooe.arbeiterkammer.at/gbr)) an die Registrierungsbehörde schicken

WELCHE ZUSÄTZLICHEN DOKUMENTE WERDEN BENÖTIGT?

- ▶ Je nach Änderung: Meldezettel, Heiratsurkunde (+neues Unterschriftenblatt), Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis akademischer Grad, ...

KANN ICH DIE FREIWILLIGEN DATEN AUCH ÄNDERN?

- ▶ Ja

WEITERE INFORMATIONEN



Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

- ▶ **am Telefon +43 (0)50 6906-1604**
- ▶ **per E-Mail gbr@akooe.at**
- ▶ **auf der Homepage: [ooe.arbeiterkammer.at/gbr](https://www.ooe.arbeiterkammer.at/gbr)**



DAS GESUNDHEITS- BERUFEREGISTER

Die wichtigsten Informationen
auf einen Blick

Stand: Februar 2020

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe <https://www.ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
Hersteller: new typeshop,
Kopernikusstraße 22, 4020 Linz
[ooe.arbeiterkammer.at](https://www.ooe.arbeiterkammer.at)

AK
Oberösterreich

[ooe.arbeiterkammer.at](https://www.ooe.arbeiterkammer.at)

AK
Oberösterreich

GESUNDHEITSBERUFEREGER

Das Gesundheitsberuferegister ist ein Verzeichnis für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Die Erfassung in diesem Beruferegister ist Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheits- und Pflegeberufes.

Ein großer Vorteil für die Berufsangehörigen ist, dass ihre Qualifikationen besser sichtbar werden, was zu einer Aufwertung des Berufes führt und die Sicherheit für Patienten/-innen erhöht.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich ist für die Registrierung ihrer Mitglieder in den unten angeführten Berufen zuständig. Freiberuflich Tätige werden von der Gesundheit Österreich GmbH registriert.

WER WIRD REGISTRIERT?

Die Berufsangehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden registriert.

- ▶ Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- ▶ Diätologin und Diätologe
- ▶ Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin und Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- ▶ Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- ▶ Logopädin und Logopäde
- ▶ Orthoptistin und Orthoptist
- ▶ Pflegeassistentin und Pflegeassistent (chemals Pflegehelferin und Pflegehelfer)
Darunter fallen auch:
 - Diplomsozialbetreuer/-in Alten-, Behinderten- und Familienarbeit
 - Fachsozialbetreuer/-in Alten- und Behindertenarbeit
- ▶ Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent
- ▶ Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- ▶ Radiologietechnologin und Radiologietechnologe

DER WEG ZUR ERFOLGREICHEN REGISTRIERUNG UND ZUM BERUFS AUSWEIS:

WELCHE REGISTRIERUNGSBEHÖRDEN SIND ZUSTÄNDIG?

- ▶ Die AK führt die Registrierung für ihre Mitglieder durch (Angestellte, Karenzierte, Arbeitslose und Arbeitssuchende)
- ▶ Die Gesundheit Österreich GmbH registriert die (überwiegend) freiberuflich und ehrenamtlich Tätigen sowie FH-Absolventen/-innen.

WIE UND WO ERFOLGT DIE REGISTRIERUNG?

Wenn Sie neu in einen Gesundheitsberuf in Österreich einsteigen oder nach einer Unterbrechung Ihre Tätigkeit wieder aufnehmen wollen, so müssen Sie sich zuvor ins Gesundheitsberuferegister eintragen lassen. Vereinbaren Sie sich rechtzeitig einen Termin, damit die Registrierung vor Arbeitsbeginn abgeschlossen werden kann.

Für die Registrierung sind ein ausgefüllter Antrag sowie die erforderlichen Dokumente notwendig. Diese können persönlich in der Arbeiterkammer Linz oder in den 14 Bezirksstellen oder online über die Website gbr-online.ehealth.gv.at eingebracht werden. Um die Registrierung online durchführen zu können, ist eine elektronische Signatur erforderlich. Die Registrierung ist in jedem Fall kostenlos.

DER BERUFS AUSWEIS

Nach erfolgter Registrierung wird der Berufsausweis per Post zugestellt. Registrierung, Berufsausweis und somit die Berufsbezeichnung sind fünf Jahre gültig. Vor Ablauf dieser Frist erhalten Sie eine Erinnerung von der AKOÖ, dass Ihre Registrierung zu verlängern ist. Weitere Informationen: ooe.arbeiterkammer.at/gbr.



WELCHE DOKUMENTE WERDEN BENÖTIGT?

- ▶ Antrag (ooe.arbeiterkammer.at/gbr)
- ▶ Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit (z.B. Reisepass)
- ▶ Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften (Zeugnis, Diplom oder Bescheid)
- ▶ Passfoto
- ▶ Nachweis der Vertrauenswürdigkeit* (Strafregisterbescheinigung vom Land Ihrer Staatsbürgerschaft (ECRIS))
- ▶ Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung*
- ▶ Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2), sofern sich diese nicht aus der Ausbildung oder dem Berufsweg ergeben

Bei persönlicher Antragstellung sind die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachigen Nachweisen ist auch eine beglaubigte Übersetzung durch gerichtlich beidete Dolmetscher/-innen beizulegen.

DIE ARBEITERKAMMER ALS „REGISTRIERUNGSBEHÖRDE“

- ▶ Zielgenau: Der überwiegende Anteil der zu registrierenden Berufsangehörigen sind AK-Mitglieder.
- ▶ Kostenlos: Die AK wird für die Registrierung bzw. den Aufbau und die Verwaltung des Registers keine Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus hat die AK erreicht, dass auch die ursprünglich vorgesehene Vergütung beim Finanzamt weggefallen ist.

* Bei Antragstellung nicht älter als drei Monate!